JURISTISCHE URTEILSANALYSE

Landgericht Kiel – 9. Zivilkammer | Az. 9 O 38/24 (Urteil vom 18.09.2026)

WESTUFER-KIEL.DE RECHTSPRAXIS

Spruchkörper:	LG Kiel, 9. Zivilkammer	**Entscheidungsdatum:**	18. September 2026
Gegenstand:	Unionsmarkenrecht (UMV), Namensrecht (§ 12 BGB), UWG, Domain-Priorität	**Prozessausgang:**	Klagevollabweisung (Kostenpflicht der Klägerin, § 91 ZPO)

I. SACHVERHALT & VERFAHRENSGEGENSTAND

Die Parteien stritten um die Zulässigkeit der Nutzung der Bezeichnung **„Lindenau“** im Rahmen der Immobilienverwaltung, Vermietung und Projektentwicklung auf dem Areal der ehemaligen Traditions-Schiffswerft in Kiel-Friedrichsort.

Die Klägerin betreibt ein Immobilienunternehmen und veranlasste im Januar 2022 die Eintragung der Wortmarke **„Lindenau“** beim EUIPO für bestimmte Dienstleistungen. Anfang 2025 ließ sie eine weitere Marke mit dem Begriff *„Immobilien.Werft.Lindenau“* registrieren.

Die Beklagte zu 1) erwarb mit notariellem Vertrag vom 19.12.2022 das Werftgelände. Sie firmiert als *Lindenau Coast Verwaltungsgesellschaft mbH* und vermarktet/verwaltet ausschließlich die auf dem Werftgelände belegenen Gewerbeimmobilien unter den Bezeichnungen *„Lindenau Coast“*, *„Lindenau Maritim Park“* sowie der Domain `lindenau.de` (Inhaberin: Beklagte zu 2); Betreiberin: Beklagte zu 1). Beklagter zu 3) ist der Geschäftsführer beider Beklagten-Gesellschaften.

Das Grundstück liegt an der Bushaltestelle *„Lindenau Werft“* und gegenüber dem *„Harald-Lindenau-Weg“*; denkmalrechtliche Bescheide lauten auf *„Lindenau Areal“*. Parallel verlinkten die Beklagten die Domain `lindenau.de` auf die Portaladresse `westufer-kiel.de`.

II. DIE KLAGEANTRÄGE IM ÜBERBLICK

Antrag	Gegenstand / Begehren	Inanspruchnahme
Antrag 1	Unterlassung der Nutzung der Bezeichnung „Lindenau“ als Firmen- oder Handelsname sowie im Werbe-/Geschäftsverkehr für Immobiliendienstleistungen.	Beklagte zu 1) & Beklagter zu 3)
Antrag 2	Unterlassung der Nutzung der Bezeichnung „Lindenau“ als Internet-Domain für Immobilienwerbung (insb. unter `lindenau.de`).	Beklagte zu 1) & Beklagte zu 2)
Antrag 3	Verurteilung zur Einwilligung in die Löschung und Dekonnektierung der Internetdomain `lindenau.de` gegenüber dem Registrar.	Beklagte zu 2)
Antrag 4a/b	Auskunftserteilung über getätigte Umsätze seit 13.12.2022 sowie Feststellung der Schadensersatzpflicht.	Beklagte zu 1)

KERNPROBLEMSTELLUNG DER ENTSCHEIDUNG

Kann der Inhaber einer jüngeren Unionswortmarke dem Erwerber eines historischen Werftareals die Verwendung des orts- und traditionsgebundenen Namensbestandteils für die Verwaltung der dort belegenen Immobilien untersagen, wenn die Domain bereits vor der Markenanmeldung registriert war?

III. WESENTLICHE ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Markenrechtliche Unterlassungsansprüche (Art. 9 Unionsmarkenverordnung – UMV)

Das Landgericht verneinte einen Anspruch aus Art. 9 Abs. 2 UMV unter allen rechtlichen Gesichtspunkten:

- **Keine Doppelidentität (Art. 9 Abs. 2 lit. a UMV):** Zeichenidentität setzt nach gefestigter EuGH-Rechtsprechung (EuGH C-291/00 – *Arthur/Arthur et Félicie*) voraus, dass das benutzte Zeichen ohne Änderung oder Hinzufügung übernommen wird. Die Beklagte zu 1) nutzt den Begriff „Lindenau“ nicht isoliert, sondern mit prägenden Zusätzen (*„Lindenau Coast Verwaltungsgesellschaft mbH“*, *„Lindenau Maritim-Park“*). Diese Zusätze entgehen dem aufmerksamen Durchschnittsverbraucher auch aus der Erinnerung heraus nicht.
- **Keine Verwechslungsgefahr (Art. 9 Abs. 2 lit. b UMV):**
  - *Räumlich-funktionale Komplementarität statt Konkurrenz:* Die Parteien bieten zwar Immobiliendienstleistungen an, jedoch in räumlich strikt getrennten Märkten. Die Beklagte zu 1) beschränkt sich exklusiv auf das von ihr erworbene Werftgelände. Die Klägerin vermarktet Objekte ausschließlich außerhalb dieses Areals. Das Angebot ergänzt sich räumlich und steht nicht im Wettbewerb.
  - *Aufmerksamkeitsgrad der Verkehrskreise:* Das gewerbliche Immobilienangebot der Beklagten richtet sich an Fachkreise mit erhöhtem Aufmerksamkeitsgrad. Wohnungsangebote der Klägerin richten sich an die Allgemeinheit, stellen jedoch Verträge von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung dar, die reiflicher Überlegung bedürfen. Beide Verkehrskreise erkennen die Unterscheidungsmerkmale mühelos.
  - *Visuelle & inhaltliche Abgrenzung:* Der Webauftritt der Beklagten betont den maritimen Standortbezug des Areals, während die Klägerin unter ihrem Personennamen auftritt. Einer Herkunftsverwirrung ist damit der Boden entzogen.

2. Bürgerlich-rechtlicher Namensschutz (§ 12 i.V.m. § 1004 BGB)

Ein Namensrechtseingriff scheidet mangels **Zuordnungsverwirrung** aus. Durch die Unternehmenseszusätze ist eine Zuordnung zur Klägerin ausgeschlossen. Zudem betont das Gericht, dass ein **postmortales Namensrecht** im Rahmen des § 12 BGB gesetzlich nicht existiert (MüKoBGB/Säcker § 12 Rn. 41). Abwehransprüche aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht (§ 823 Abs. 1 BGB) scheitern ebenfalls an der fehlenden Verwechslungsgefahr.

3. Lauterkeitsrechtliches Irreführungsverbot (§ 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 5 UWG)

Die Beklagte zu 1) knüpft nicht irreführend an die Tradition der Werft an. Für das Publikum ist transparent, dass lediglich Bezug auf die *Historie des Grundstücks* genommen wird und keine Kontinuität des insolventen Schiffbaubetriebs behauptet wird. Mangels Fehlvorstellung fehlt es zudem an der geschäftlichen Relevanz für Marktentscheidungen der Verbraucher.

4. Domainrecht & Prioritätsprinzip (Anträge 2 und 3)

> **Gerechtigkeitsprinzip der prioritären Registrierung (BGH GRUR 2001, 1061):** Bei kollidierenden Kennzeichenrechten setzt sich der ältere Domaininhaber durch. Da die Domain `lindenau.de` bereits Jahre vor der Markenanmeldung der Klägerin (2022) registriert und genutzt wurde, muss der Inhaber des jüngeren Markenrechts das Prioritätsrecht der Domainregistrierung gegen sich gelten lassen.

5. Störerhaftung des Geschäftsführers (Beklagter zu 3)

Da eine Haupttat/Rechtsverletzung der Gesellschaften verneint wurde, scheidet eine persönliche Haftung des Geschäftsführers nach § 8 MarkenG, § 9 UWG oder § 43 GmbHG vollumfänglich aus.